

Meldung einer Dekoration in der Gemeinde Neckertal

Gesetz über den Feuerschutz (sGS 871.1), die Vollzugsverordnung zum Gesetz über den Feuerschutz (sGS 871.11) sowie die Brandschutzvorschriften der Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen (VKF)

Anlass _____

Datum _____

Dekorationsdauer _____

Veranstalter /
Organisation _____

Verantwortliche Person _____

Adresse, Ort _____

Telefon P _____ G _____

Ort, Datum _____

Unterschrift des Veranstalters _____

- **Auflagen und Bedingungen:**
Gemäss den Weisungen Amt für Feuerschutz des Kantons St. Gallen auf der Rückseite.
- **Der Feuerschutzbeamte wird eine brandschutztechnische Abnahme durchführen.** Die Kosten für diese Abnahme werden Ihnen nach Aufwand in Rechnung gestellt. (Stundenansatz zur Zeit Fr. 75.00)

Bitte reichen Sie die Meldung 14 Tage vor der Dekorationseröffnung dem Feuerschutzbeamten der Gemeinde Neckertal ein: Hanspeter Schweizer, Rütelistrasse 19, 9633 Hemberg

Folgendes bitte leer lassen – wird durch Feuerschutzbeamten ausgefüllt.

Abnahme durch den Feuerschutzbeamten:

Abnahme durchgeführt am _____

Ort, Datum _____

Unterschrift _____

Dekorationen in Räumen

Die Weisung stützt sich auf das Gesetz über den Feuerschutz (sGS 871.1), die Vollzugsverordnung zum Gesetz über den Feuerschutz (sGS 871.11) sowie die Brandschutzvorschriften der Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen (VKF).

1 Geltungsbereich

Die Weisung gilt für die Dekoration in Räumen mit Publikumsverkehr.

2 Allgemeines

1. Dekorationen sind so anzubringen dass:
 - a keine zusätzliche Brandgefährdung entsteht, die Sicherheit von Personen nicht gefährdet ist, die Sichtbarkeit der Kennzeichnung von Fluchtwegen und Ausgängen nicht beeinträchtigt wird sowie die Ausgänge weder verdeckt noch verschlossen werden;
 - b Brandmelde- und Löscheinrichtungen weder verdeckt noch in ihrer Wirksamkeit beeinträchtigt werden;
 - c sie durch Wärmestrahlung von Lampen, Heizapparaten, Motoren und dergleichen nicht entzündet werden können und bei diesen kein gefährlicher Wärmestau entstehen kann.
2. In Fluchtwegen dürfen keine brennbaren Dekorationen angebracht werden.
3. Spiel- und Reklameballone dürfen nur mit nicht brennbarem Gas oder Gasgemisch gefüllt werden.

3 Anforderungen an Dekorationsmaterial

1. Dekorationsmaterial muss aus schwerbrennbarem Material (Brandziffer 5.1) sein. In Räumen mit einer Sprinkleranlage genügt Material mit Brandkennziffer 4.1.
2. Die Materialien dürfen im Brandfall weder brennend abtropfen noch giftige Gase entwickeln.
3. Papier für Dekorationen ist so zu behandeln, dass es nicht leichtbrennbar ist (z.B. Brandschutzimprägnierung)
4. Stroh, Schilf, Tannenreisig und dergleichen sind für Dekorationen nicht zulässig.
5. Schaumkunststoffe müssen schwerbrennbar sein und sind nur für kleinere Dekorationen zulässig.

4 Weitere Bestimmungen

1. Dekorationen werden durch das zuständige Feuerschutzorgan kontrolliert. Sie sind rechtzeitig zur Abnahme zu melden.
2. Die vorgeschriebenen Anforderungen können durch das zuständige Feuerschutzorgan angemessen erweitert werden.